

**Synopse zur Änderung der Abfall- und Abfallgebührensatzung der Stadt Speyer
Vorlage für den Werkausschuss am, 22.09.2016.**

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Abfallsatzung		
<p align="center">§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>	<p align="center">§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>	<p align="center">Änderung der Bezeichnungen in den aktuellen, gültigen Gesetzen</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>1. Braune Abfallbehältnisse mit entweder 80 / 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle (Bioabfälle), (DIN EN 840-1),</p> <p>2. ...</p> <p>(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>1. Braune Tonnen mit entweder 80 / 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle (Bioabfälle), (DIN EN 840-1),</p> <p>7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) in der jeweils gültigen Fassung (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere</p>	<p>Empfehlung der Hauptabteilung zur Verdeutlichung was der Bürger zu erbringen hat.</p> <p>Gesetzesänderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</p>	

<p>(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt.</p>	<p>Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG bleiben unberührt.</p>	<p>Gesetzesänderung</p>
<p>(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle, 2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen, 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden, 	<p>(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffen und Abfälle, 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen, 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden, 	<p>Gesetzesänderung</p>

<p>4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen.</p> <p>Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.</p>	<p>4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,</p> <p>5. von Entsorgungsaufgaben, die Dritten nach § 22 KrWG übertragen worden sind,</p> <p>6. der sonstigen Abfälle, die gem. 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von der Entsorgung ausgenommen sind.</p> <p>Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.</p>	<p>Gesetzesänderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen von Überlassungspflichten</p> <p>(1) Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen von Überlassungspflichten</p> <p>(1) Wer gem. § 17 Abs. 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht</p>	<p>Gesetzesänderung</p>

<p>nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gem. NachweisVO zu führen.</p>	<p>verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gem. NachweisVO zu führen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Getrennte Überlassung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä.), Anlieferung auf dem Abfallwirtschaftshof in den dort vorgesehenen Behältnissen. – <p>(4) Papier, Pappe, Kartonagen können auch den Sammlungen von Vereinen, Verbänden und Gewerbe überlassen bzw. direkt zum Altstoffhandel gebracht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Getrennte Überlassung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä.), durch Anlieferung auf dem Abfallwirtschaftshof in den dort vorgesehenen Behältnissen <p>(4) Papier, Pappe und Kartonagen können auch den Sammlungen von Vereinen, Verbänden und Gewerbe überlassen bzw. direkt zum Altstoffhandel gebracht werden.</p>	<p>Empfehlung der Hauptabteilung zur Verdeutlichung was der Bürger zu erbringen hat.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Eigentumsübergang</p> <p>(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen oder Sammelfahrzeugen, der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter, mit der Überlassung an einer Sammeleinrichtung und mit dem gestatteten Abladen auf einer von der Stadt zugelassenen Entsorgungseinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach §§ 15 oder 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Eigentumsübergang</p> <p>(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen oder auf das Sammelfahrzeug, mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter, mit der Überlassung an einer Sammeleinrichtung und mit dem gestatteten Abladen auf einer von der Stadt zugelassenen Entsorgungseinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 15 oder 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.</p>	<p>Empfehlung der Hauptabteilung zur Verdeutlichung was der Bürger zu erbringen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten</p>	

<p>(1) ...</p> <p>(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).</p> <p>(3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).</p>	<p>(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).</p> <p>(3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen.</p>	<p>Gesetzesänderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</p> <p>(1) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse</p> <p>(1) ...</p>	

<p>(2) Die Stadtverwaltung bestimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Gebührenschuldern nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Abfallgebührensatzung, welche Behälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.</p>	<p>(2) Die Stadtverwaltung bestimmt, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Gebührenschuldern nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Abfallgebührensatzung, welche Behälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein gleichgroßes Behältnis für Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.</p>	<p>Auf Empfehlung der Rechtsabteilung ist die Konkretisierung der Tonnengröße notwendig</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen</p> <p>(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen</p> <p>(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p>Gesetzesänderungen</p>

<p>(6) Elektroaltgeräte, die unter das Elektroaltgerätegesetz fallen, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, an der von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstelle abzugeben. Die Entsorgung über die Restabfall- oder Wertstoffabfuhr ist nicht zulässig. Sollen von Endnutzern oder kleingewerblichen Nutzern sowie Vertreibern mehr als 20 Geräte gleichzeitig angeliefert werden, so ist dies der Sammelstelle mindestens 2 Werktage vorher anzuzeigen.</p>	<p>(6) Elektroaltgeräte, die unter das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, an der von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstelle abzugeben. Die Entsorgung über die Restabfall- oder Wertstoffabfuhr ist nicht zulässig. Sollen von Endnutzern oder kleingewerblichen Nutzern sowie Vertreibern mehr als 20 Geräte gleichzeitig angeliefert werden, so ist dies der Sammelstelle mindestens 2 Werktage vorher anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(4) §§ 53 und 54 KrWG bleiben unberührt.</p>	<p>Gesetzesänderung</p>
<p style="text-align: center;">Abfallgebührensatzung</p>		

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebühren- und Entgeltschuldner</p> <p>(6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWAG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebühren- und Entgeltschuldner</p> <p>(6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).</p>	<p>Gesetzesänderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze</p> <p>(5) Für Abfälle, die außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung entsorgt werden, beträgt die Gebühr</p> <p>a) bis d)</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze</p> <p>(5) Für Abfälle, die außerhalb der regelmäßigen Abfallsammlung entsorgt werden, beträgt die Gebühr</p> <p>a) bis d)</p> <p>e) <u>bei Entleerungen von falsch befüllten Bioabfallbehältern als Restabfall</u></p> <p>Bioabfallbehältnisse je Leerung</p> <p>80 l</p> <p>120l</p> <p>240 l</p>	<p>Regelung der Gebührenhöhe muss in einer Satzung erfolgen.</p> <p>Hintergrund war die Bioabfallaktion im Juli 2016, nach der viele Tonnen als Restabfall geleert werden mussten, da eine Neusortierung nicht möglich oder gewünscht war.</p>

§ 7 Sonderabfälle	§7 Gefährliche Abfälle, Problemabfälle	
Für Sonderabfälle werden folgende Gebühren erhoben:	Für Sonderabfälle werden folgende Gebühren erhoben:	
f) Problem- und Sonderabfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle, überwachungsbedürftige Abfälle i. S. § 41 KrW-/AbfG) von Gewerbebetrieben, Behörden, Schulen und sonstigen Einrichtungen bis zu 0,5 t/Jahr	f) gefährliche Abfälle i. S. § 48 KrWG von Gewerbebetrieben, Behörden, Schulen und sonstigen Einrichtungen bis 0,5 t/Jahr.	Umbenennung im aktuellen Gesetz; (Preisfestsetzung bleibt unverändert)